

Christine Mazur, Schlesische Straße 29, 58642 Iserlohn

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom Christine Mazur./ARGE MK	Datum 10.12.2009
-----------------------------------	---	-------------------------

EILT, bitte sofort vorlegen!

Prozesskostenhilfeantrag

und

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Christine Mazur, Schlesische Straße 29, 58636 Iserlohn

Antragstellerin,

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Verpflichtung zu Leistungen nach dem SGB II

Hiermit beantrage ich

1. der Antragstellerin für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. der Antragstellerin zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen Rechtsanwalt meiner Wahl, beizuordnen.
3. die Antragsgegnerin vorläufig bis zur erstinstanzlichen Entscheidung zu verpflichten Leistungen nach Maßgabe des SGB II in voller Höhe zu leisten.

Begründung

Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da sie bedürftig in Sinne des SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem beiliegenden PKH-Antrag.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Die Eilbedürftigkeit liegt vor, da die Antragstellerin rechtswidrig bis auf die Miete gekürzt wurde und über keinerlei Vermögen verfügt.

Mit Schreiben vom 24.09.2009 wurde der Klägerin ein Vermittlungsvorschlag einer Zeitarbeitsfirma „HIS Industrieberatung und Personalleasing GmbH“ angeboten mit der Aufforderung sich umgehend dort zu bewerben. Die ausgeschriebene Tätigkeit war Produktionsshelferin, die Arbeitsstelle war in 58809 Neuenrade. Die Bewerbung erfolgte zeitnah und ein Absageschreiben wurde am 19.10.2009 an die Klägerin versandt. Darin wurde mitgeteilt, dass der Kunde der Zeitarbeitsfirma sich „**für einen anderen Mitbewerber entschieden hat**“. Am Dienstag, den 20.10.2009 wurde für genau diese bereits vergebene Stelle ein Anhörungsschreiben verschickt in dem der Sachbearbeiter Hr. Trautmann behauptet: „*Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie die o.g. Tätigkeit nicht aufgenommen.*“

Die Sanktionierung erfolgte rechtswidrig auf einem zweifelsfrei widerlegbaren Sachvortrag.

Auch in der „Begründung“ der Absenkung vom 09.11.2009 behauptet der Sachbearbeiter Herr Lau: „*Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie sich am 24.09.2009 geweigert die o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, aufzunehmen.*“

Eine Arbeitsverweigerung hat es in der behaupteten Form nie gegeben und die Bewerbung ist zeitnah erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

PKH-Antrag

Bewilligungsbescheid 17.07.2009

Absageschreiben vom 19.10.2009

Anhörungsschreiben vom 20.10.2009

Christine Mazur